

ersuchte beim Bezirksgerichte, daß die Kinder auf seinen Namen eingeschrieben werden. Obwohl die Kinder im Ehebruch erzeugt waren, und außer dem Bekennnis der beiden Eheleute kein anderer Beweis der Nichtwertschaft des C vorhanden war, hat die k. k. Stathalterei die Ueberschreibung im Gnadenwege bekanntgegeben. In das Taufbuch wurde geschrieben: Ueber Einschreiten des rechten Vaters A und des k. k. Stathalterei-Dekretes wird dieses Kind vor dem weltlichen Gesetze der Rechte der ehelichen Kinder teilhaftig. Als Grund soll die gute Aufführung der Kinder maßgebend gewesen sein. Diese Entscheidung klingt ganz unglaublich; denkbar wäre sie nur, wenn ein ähnliches Vorgehen wie im obigen Falle stattgefunden hätte, wenn A und B die Unmöglichkeit der Vaterschaft des C bewiesen hätten.

St. Florian.

Alois Pachinger.

V. (**Restitution.**) Luzia hat als Dienstmagd des jüdischen Kaufmannes Levi einem Versicherungsbeamten gegenüber eine falsche Aussage gemacht, die ihr Gewissen beständig beunruhigt. Es entstand nämlich ein Brand im Nebengebäude des Levi. Um eine größere Summe zu erhalten, behauptete Levi, es sei ein großer Teil Wäsche mitverbrannt und bringt seinen Kommiss und die Luzia dazu, dieses zu bezeugen. Jetzt ist Levi in Konkurs geraten, der Kommiss in guter Vermögenslage, Luzia noch immer Magd in einem anderen Dienste ohne Vermögen. Der Beichtvater legte ihr die Ersatzpflicht auf, da weder Levi noch der Kommiss restituierten würden. Luzia aber hat nichts, weiß auch nicht wieviel und welcher Gesellschaft zu restituieren ist. Der Beichtvater will selbst nachforschen und ihr später das Resultat mitteilen. Indes kommen ihm Bedenken und er fragt an, ob er richtig gehandelt habe.

Klar ist im vorgelegten Falle die Pflicht der Restitution für Luzia, und zwar an zweiter Stelle mit dem Kommiss. Ein Zeuge würde nicht genügt haben und somit ist Luzia für den ganzen Schaden mit verantwortlich. Leistet Levi keinen Ersatz, so müssen Luzia und der Kommiss eintreten mit dem Rechte des Refurses auf Levi; sollte derselbe nichts haben, muß Luzia die Hälfte des Schadens tragen, für die andere Hälfte ist der Kommiss haftbar; zahlt derselbe nicht, so bleibt auch dieser Teil auf Luzia hängen, freilich mit dem Rechte der Schadloshaltung am Kommiss. Somit ist die Entscheidung des Beichtvaters prinzipiell richtig. Sehen wir nun, ob auch das praktische Vorgehen desselben zu billigen ist.

Vor allem will uns scheinen, es sei im allgemeinen nicht gut und ratsam, eine solche Nachforschung zu übernehmen. Es ist immer eine Gefahr für das Beichtsiegel vorhanden. Zudem, wenn wir die gern gegebene Erlaubnis des Beichtkindes voraussetzen, ist die Sache odios und könnte zu nicht vorhergesehenen Verwicklungen führen.

In unserem Falle ist überdies keine Notwendigkeit für eine solche Untersuchung. Luzia ist mittellos und kann somit den Erzähler gar nicht leisten. Ja, es wäre ein Ausweg aus der Schwierigkeit zu finden.

Es handelt sich um eine Restitution an eine Versicherungs-gesellschaft. Diese Gesellschaften bestehen und florieren durch die Prämien der Versicherten. Die Höhe der Prämien werden durch Wahrscheinlichkeitsberechnung der Brände, die vorzukommen pflegen, festgestellt ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob ein Brand verschuldet oder unverschuldet ist. Die Gesellschaft sucht durch Klauseln und ge-naue Untersuchung mit vollem Rechte betrügerische Manipulationen zu verhüten, kann aber unmöglich allen Betrug vonseiten der Ver-sicherten verhindern. Deshalb zieht sie bei Festsetzung der Prämien nur die möglicherweise wirklich zu zahlenden Summen in Rechnung. Daraus ergibt sich, daß eigentlich die Versicherten durch ihre Prämien auch für die betrügerisch geforderten Erzähleistungen aufkommen müssen und somit die Beschädigten sind. Wäre aller Betrug ausgeschlossen, so würden die Prämien weniger hoch stehen. Den Ver-sicherten also gebührt der Erzähler. Die Zahl derselben ist aber so groß, daß nur ein verschwindender Teil auf den einzelnen trifft; ihre Namen sind unbekannt. Deshalb kann, wie es scheint, die Resti-tution den Armen geleistet werden. In dieser begründeten Ansicht (cf. Lehmkühl I. 11, 34) löst sich die Schwierigkeit für die Luzia leicht. Sie hat den redlichen Willen zu restituieren, ist aber in ihrer Armut nicht dazu im Stande. Deshalb darf der Beichtvater ihr sagen, sie könne ihrer Pflicht nachkommen durch Almosen an die Armen, zu denen auch sie gehört und so ihr Gewissen beruhigen. Levi und der Kommiss bleiben selbstverständlich verpflichtet.

Balkenberg.

W. Stentrup S. J.

VI. (**Materia remota extremae unctionis.**) [Casus fictitius.] Kooperator Luktantius wird um mitternächtliche Stunde eiligt zu einem Schwerfranken gerufen. Sofort begibt er sich in die Kirche, um das Allerheiligste und das oleum infirmorum zu holen, das mit den übrigen heiligen Oelen gemeinsam an einem eigens hi- für bestimmten Orte aufbewahrt wird und beeilt sich, dem Schwer-franken die gewünschte Hilfe zu bringen. Luktantius nimmt nun dem Schwerfranken, den er noch bei vollem Bewußtsein antrifft, die heilige Beichte ab, reicht ihm hierauf ganz der Ordnung gemäß das Biatifikum, spendet ihm die letzte Oselung und erteilt ihm zuletzt den Sterbe-ablaß. Mit innerer Freude und Zufriedenheit und ohne Bangen um das Seelenheil des Schwerfranken tritt er seinen Rückweg an. Zu-hause nun stellt er die Requisiten an ihren Platz zurück und wird zu seinem größten Schrecken gewahr, daß er in der Eile das oleum infirmorum mit dem Chrisam verwechselt habe.